

Paul Weiß, Wien

Firmung in zwei Stufen?

Ein Vorschlag

I. Die Probleme, die zu den anschließenden Überlegungen führten

1. Die Bibel kennt nur die Reihenfolge Glaube – Taufe: „Wer glaubt und sich taufen lässt, wird gerettet“ (Mk 16,16). Jene Menschen sollen getauft werden, die zuvor Jünger und Jüngerinnen Jesu Christi geworden sind (Mt 28,19). Auch wenn der Glaube wie alles Gute in unserem Leben ein Geschenk der zuvorkommenden Gnade Gottes ist, will Gott unsere Freiheit nicht übergehen. Er wartet ab, ob wir sein Geschenk annehmen, zwingt uns nicht dazu, drängt uns seine Liebe nicht auf. Daher ist die Taufe ein dialogisches Geschehen, ist „das Bekenntnis für die Taufe wesentlich“¹. Aus diesem Grund ist die Taufformel „eigentlich ein dialogisches Credo“², ist das Bekenntnis vor der Taufhandlung angeordnet (freilich nach der Herabrufung des Heiligen Geistes, weil der Glaube von diesem Geist ermöglicht wird).

Die Kirche hat bei der Taufe von Kindern, die meist noch Säuglinge sind, diese Reihenfolge umgekehrt, ohne dass – nach unserem Wissensstand – wenigstens überlegt wurde, welche Konsequenzen das hat und wie die Nachteile einer solchen schwerwiegenden Veränderung auszugleichen wären. Dafür gibt es vermutlich mehrere geschichtliche Gründe: das Beispiel des Judentums, in dem die Knaben bereits acht Tage nach der Geburt durch die Beschneidung in das Bundesvolk Israel eingegliedert werden (an die Stelle der Beschneidung trat bei den Christen die Taufe)³; und eine Angleichung an das griechische und römische Familienrecht, nach dem der „paterfamilias“ eine unbeschränkte Herrschaft über seine Kinder ausübte.⁴ Damit hat die Kirche aber etwas spezifisch Christliches aufgegeben,

¹ So J. RATZINGER, Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie. München 1982, 36.

² Ebd.

³ Vgl. M. Bubers Ausführungen zum Unterschied zwischen Judentum und Christentum: „Die zwei Glaubensweisen stehen einander also auch hier gegenüber. In der einen 'findet sich' der Mensch im Glaubensverhältnis, in der andern 'bekehrt er sich' zu ihm. Der Mensch, der sich darin findet, ist primär Glied einer Gemeinschaft, deren Bund mit dem Unbedingten ihn mit umgreift und determiniert; der Mensch, der sich zu ihm bekehrt, ist primär ein Einzelner, zu einem Einzelnen gewordener, und die Gemeinschaft entsteht als Verband der bekehrten Einzelnen.“ M. BUBER, Zwei Glaubensweisen. In: M. BUBER, Werke. Bd. 1. Schriften zur Philosophie. München-Heidelberg 1962, 651–782; hier 654. Was M. Buber hier so deutlich sieht und was auch die Voraussetzung dafür war, dass das Christentum die Grenzen Israels sprengen konnte, ist offensichtlich auch in der Kirche u. a. durch die Einführung der Säuglingstaufe ohne ausgleichende Maßnahmen verlorengegangen. Vgl. zu diesem „Neuen am Neuen Testament“ P. WESS, Gemeindekirche – Ort des Glaubens. Die Praxis als Fundament und als Konsequenz der Theologie. Graz 1989, 364–372.

⁴ Vgl. dazu J. WERBICK, Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis. Freiburg/Br. 1994, 195: „Allein vom Wortlaut her mag es als wenig bedeutsame Abweichung erscheinen, wenn in der nachpaulinischen Briefliteratur statt von der ekklesia, die sich im Haus des (der) N. N. versammelt, wiederholt vom Hauswesen oder Haushalt (oikos) Gottes die Rede ist (so etwa 1 Tim 3,15). Die Wortwahl verrät aber eine bedeutsame Neuorientierung auf einen anderen sozial-kulturellen Bezugsrahmen

nämlich die Freiheit all jener herauszufordern, die nicht erst als Erwachsene freiwillig um die Taufe bitten. Dieses Versäumnis muss dringend behoben werden, weil eine unter ungenügenden Voraussetzungen gespendete Taufe zwar gültig sein kann, aber nicht oder nur sehr erschwert fruchtbar wird. Nicht ohne Grund tauchen in vielen Erneuerungsbewegungen nach dem Konzil das Anliegen und auch praktizierte Modelle einer Erwachsenentaufenerneuerung auf.

2. Es gibt häufig Auseinandersetzungen zwischen Liturgiewissenschaftlern und Pastoraltheologen über die richtige Reihenfolge der Initiationssakramente bei Kindern: Taufe – Firmung – Ersteucharistie; oder: Taufe – Ersteucharistie – Firmung?⁵ Die Liturgiewissenschaftler berufen sich vor allem auf die Entwicklung des Firmsakramentes aus der

hin, worin die Gemeindewirklichkeit fortan gesehen und theologisch zur Sprache gebracht wird. Die griechisch-römische Ordnungsgröße 'oikos', die nun auch als Ordnungsschema der Gemeinde geltend gemacht wird, ist geradezu eine Kontrastgröße zum charismatisch freien, egalitär-'kollegialen' Zusammenschluß in Hausgemeinden; sie beruht auf dem naturwüchsigen, 'naturrechtlichen' Zusammengehören der Hausgenossen in einem streng hierarchisch geordneten, vom 'Hausvater' dominierten Verband.⁶ Wenn der paterfamilias darüber entscheiden kann, wen seine Tochter oder sein Sohn heiratet, dann wohl auch, welchem Glauben sie oder er angehören soll. Den Hinweis auf diesen kulturgeschichtlichen Hintergrund der Säuglingstaufe verdanke ich wie einige andere W. Hahne. Vgl. auch G. DELLING, Zur Taufe von „Häusern“ im Urchristentum. In: G. DELLING, Studien zum Neuen Testament und zum hellenistischen Judentum. Gesammelte Aufsätze 1950–1968. Göttingen 1970, 288–310; hier 310: „Die Füllung des Begriffes 'Haus' in der Umwelt des Neuen Testaments und im Neuen Testament selbst unterstützt nach allem die Vermutung, dass die kleinen Kinder aus dem das 'Haus' entscheidend betreffenden Geschehen nicht gelöst wurden.“

⁵ Vgl. neuestens B. NEUNHEUSER, Zur Problematik der Firmung in der kritischen Situation unserer kirchlichen Gegenwart. In: EO 14 (1997) 15–38. Ebd. 28 schreibt er zu dem Anliegen der Pastoraltheologen, das Firmalter hinaufzusetzen: „Man wird diesen Überlegungen gewiß nicht alle Berechtigung absprechen dürfen. Aber das darf nicht geschehen im Absehen von dem anderen Motiv der 'idealen' Reihenfolge der Initiationssakramente, das in anderthalb Jahrtausenden christlicher Überlieferung mit großer Selbstverständlichkeit beachtet und bewahrt geblieben ist [. . .].“ Im folgenden gibt er allerdings eine Beschreibung der Firmung, die geradezu nach einer Spendung dieses Sakraments im (jungen) Erwachsenenalter verlangt: „Die Firmung vermittelt das Feuer des Hl. Geistes, damit die so 'eingeweihten' jugendlichen [Hervorhebung P.W.] Täuflinge Christus bekennen können, in lebendiger Mitfeier der Eucharistie, in einem wirklich mündigen Christsein, als erwachsene Christen [Hervorhebung P.W.], zur Ratifikation ihres Taufglaubens, kurz zu all dem, was man von den im reifen Alter unterwiesenen und gefirmten Christen erwartet hätte;“ (ebd. 29). Aber er zieht nicht die naheliegenden Folgerungen, sondern fährt fort: „denn das zu vermögen ist Frucht der Gnade und nicht katechetischer, theologischer Unterweisung“ (ebd.). Als ob die Gnade nicht die Natur – nicht nur eine Unterweisung – voraussetzen würde, um an ihr und in ihr wirken zu können. Doch eine entsprechende Sicht der Sakramente läuft für Neunheuser auf einen Pelagianismus hinaus: „Sakramente sind keine magischen Handlungen, gewiß nicht! Aber das Sakrament der Firmung hinausschieben bis in das 18. Lebensjahr, um eine voll entfaltete geistige Reife zu gewinnen, würde zu einer Form von neuem Pelagianismus führen“ (ebd. 31). Warum dann nicht zugleich mit Taufe und Firmung die Ersteucharistie ebenfalls im Säuglingsalter spenden, wie es in der Ostkirche üblich ist, sondern bis zum Alter der Unterscheidung warten? Und warum gilt das nicht auch von der Priesterweihe, die nach dieser Sakramententheologie – freilich noch ohne eine Jurisdiktion zur Ausübung des Amtes – prinzipiell bereits im Kindesalter gespendet werden könnte? – Hier liegt vermutlich die Auffassung zugrunde, dass die Gnade an die Sakramente gebunden ist und diese deshalb möglichst früh gespendet werden sollen. Aber Gott schenkt seine Gnade nicht erst und nur in den Sakramenten, sondern ist schon vor und auch außerhalb von ihnen am Werk. Sie sind die wichtigsten Zeichen der Gnade und wirken, indem diese sich in ihnen anzeigt (vgl. K. RAHNER, Kirche und Sakramente. Freiburg/Br. 1960 [QD 10] 36). Daher ist auf die Voraussetzungen dieser Zeichenhaftigkeit auch bei den Empfängern der Sakramente zu achten. Das hat mit Pelagianismus nichts zu tun.

ursprünglich dem Bischof vorbehaltenen abschließenden Salbung der Taufe (diese fällt deshalb auch weg, wenn die Firmung unmittelbar nach der Taufe gespendet wird). Sie folgern daraus, dass die Firmung schon bei Kindern eigentlich zur Taufe gehört und daher auch ihnen vor der Ersteucharistie gespendet werden soll. Ihr tieferes Anliegen ist dabei, dass bereits die Taufe pneumatologisch verstanden werden muss.⁶ Die Pastoraltheologen hingegen legen Wert auf die Firmung als Besiegelung der Taufe in einem Alter, in dem die jungen Menschen schon selbständig und für ihr ganzes Leben entscheiden können; das entsprechende Mindestalter muss deshalb höher sein als das der „Unterscheidung“, das für die Ersteucharistie verlangt wird; es muss jedenfalls nach der Pubertät angesetzt werden, etwa am Ende der Adoleszenz.

3. Die Kirche selbst hat auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil feierlich erklärt, „dass der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll, dass dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf. Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt . . . Es entspricht also völlig der Wesensart des Glaubens, dass in religiösen Dingen jede Art von Zwang von seiten der Menschen ausgeschlossen ist.“⁷ Hat die Kirche die Konsequenzen dieser Einsicht für die Praxis der Aufnahme ihrer Mitglieder schon bedacht, speziell im Hinblick auf die Kindertaufe?

Denn der Ruf nach Freiheit und Mündigkeit ist berechtigt, obwohl Freiheit oft als Bindungslosigkeit und Mündigkeit als Selbstherr(frau)lichkeit missverstanden werden. Aber auch Verbindlichkeit in Freiheit setzt eben Freiheit voraus. Die Kirche hat im Zweiten Vatikanischen Konzil die unaufgebbare Bedeutung der individuellen Subjektwerdung in Freiheit – eigentlich ein christliches Erbe⁸ – prinzipiell anerkannt, ohne alle nötigen Folgerungen zu ziehen und sich den damit verbundenen Aufgaben zu stellen. So wird es für viele kritische Menschen von heute immer unverständlicher, dass die Kirche die Mitgliedschaft ihrer Angehörigen durch eine Kindertaufe ohne eine spätere eigene Entscheidung begründet. Man nimmt Menschen als Babys in die Kirche auf und will ihnen dann als Jugendlichen oder Erwachsenen sagen, was sie als Katholiken zu glauben und wie sie zu leben haben. Das kann nicht gelingen und muss sich negativ auswirken: Entweder werden diese Menschen in Unmündigkeit gehalten. Das ist ihnen gegenüber nicht zu verantworten und schadet der Kirche, weil sie im Glauben unsicher bleiben und ihn nicht überzeugend verkünden können. Oder sie werden auch in religiösen Fragen mündig. Wenn sie dann nicht durch glückliche Umstände zu einer persönlichen Glaubensentscheidung gelangen, treten sie aus, oder – falls sie doch in der Kirche bleiben – nehmen sie sich unter Berufung auf ihre Freiheit das Recht heraus, nachträglich aus dem, was ihnen die Kirche an Praxis und Lehre vorgeben will, auszuwählen. Das führt einerseits zu einer geringen Identifikation der Christen mit ihrer Kirche, was diese in bedrohlicher Weise schwächt, und andererseits zu gewaltigen Autoritätsproblemen, weil eine nicht freiwillig anerkannte Autorität und die von ihr verlangte Verbindlichkeit abgelehnt werden.

⁶ Dieser berechtigten Absicht, die mir durch Gespräche mit W. Hahne deutlich wurde, entspricht der Sache nach der von mir eingebrachte Vorschlag eines epikletischen Hochgebetes über die Täuflinge vor der Taufhandlung. Eine solche Epiklese macht m. E. sogar besser die Taufe als Wirken des Heiligen Geistes sichtbar als ein an die Taufe angefügtes oder zwischen Taufe und Ersteucharistie eingefügtes eigenes Sakrament Firmung. Vgl. P. WESS, „In der Kraft des Heiligen Geistes“. Anliegen zu einer Erneuerung der Tauffeier. In: *HID* 50 (1996) 159–167.

⁷ II. VATICANUM, DH 10.

⁸ Vgl. oben Anm. 3.

4. Weil der Kindertaufe keine eigene Entscheidung vorausging und diese meist auch nicht später erfolgte, fehlen vielen Getauften – oft eben schon den Eltern – der persönliche Glaube und damit auch ein lebendiges Glaubens- und Taufbewusstsein. Daher stimmt es einfach nicht, dass alle jene Menschen „Gläubige sind [. . .], die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volk Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind“ (CIC 1983 can. 204 § 1). Damit hängt es zusammen, dass trotz des Konzils viele Getaufte noch nicht erkannt haben, dass sie selbst Kirche sind. Diese Einsicht lässt sich nicht durch ein Konzilsdekret erreichen, sondern nur, indem auf die entsprechenden Voraussetzungen bei der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft geachtet wird. Eine Folge des Mangels an Tauf- und Kirchenbewusstsein dürfte auch sein, dass das Sakrament der Wiederversöhnung immer seltener empfangen wird. Dessen Sinn ist eben die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft des Getauften mit der Kirche als Zeichen der Versöhnung mit Gott. Wer sich nie persönlich für diese Gemeinschaft entschieden hat, wird auch nicht verstehen, warum er sich bei ihr entschuldigen soll, wenn er gegen sie verstößt.⁹ Eine weitere Folge: Für viele ist es unverständlich, und es erscheint ihnen ungerecht, dass die Kirche bei der Aufnahme (bzw. auch bei der Wiederaufnahme) von Erwachsenen so wesentlich höhere Anforderungen stellt als bei jenen, die sie als Kinder getauft hat. Vielleicht ist das auch ein Grund, dass die nach dem Konzil ausgearbeiteten Riten für die Eingliederung Erwachsener in die Kirche sich bei uns so wenig durchsetzen. Erst wenn bei den als Kinder Getauften in der Vorbereitung auf ihre Erwachsenentaufe dieselben Maßstäbe angelegt werden wie bei der Taufe Erwachsener, werden die hohen Ansprüche in der Vorbereitung auf die Taufe von Erwachsenen (bzw. auf deren Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche) einsichtig sein.

5. Das Fehlen der Entscheidung für Glauben und Kirchenzugehörigkeit wirkt sich besonders deutlich aus bei der Verpflichtung zum Kirchenbeitrag. Diese fordert die Kirche mehr ein als andere Pflichten (indem sie die Betreffenden indirekt zum Austritt zwingt, wenn sie nicht zahlen wollen). Lässt es sich verantworten, die persönliche Entscheidung zum Christsein in der Form abzuverlangen, dass man den jungen Menschen die erste Aufforderung zur Zahlung des Kirchenbeitrags zusendet? Übrigens kommt hier auf die Kirche eine Stunde der Wahrheit zu, wenn sich in der heutigen Mobilität der Gesellschaft und bei der Anonymität der Großstadtgemeinden und der üblichen Kirchenbeitragseinhebung die Katholiken zu einem größeren Teil einfach nicht mehr melden (bzw. auf dem Meldezettel nicht ihre Religionszugehörigkeit angeben, was jetzt in Österreich freigestellt ist), um der Kirchenbeitragspflicht zu entkommen.

6. Bei der Priesterweihe achtet die Kirche sehr auf die nötigen natürlichen und glaubensmäßigen Voraussetzungen. Den Geweihten überträgt sie dann auch wirkliche Verantwortung. Keinem Bischof würde es einfallen, alle zu Priestern zu weihen, die sich dafür melden. Für diese Ordination ist als Mindestalter das vollendete 25. Lebensjahr vorgeschrieben (CIC 1983 can. 1031 § 1). Wie wird hingegen in der Kirche mit den Sakramenten Taufe und Firmung umgegangen, die ebenso wie die Priesterweihe ein „unauslöschliches Merkmal“ verleihen, also die Christen für immer prägen sollen? Es verwundert daher nicht, dass die Kirche das gemeinsame Priestertum der Getauften und Gefirmten selbst nicht ernst nimmt.

⁹ Vgl. dazu P. WESS, Nur eine „Krise des Bußsakramentes“ – oder mehr? In: *HID* 48 (1994) 97–106.

7. Das Kirchenrecht (CIC 1983 can. 874 § 1) verlangt als Voraussetzung für die Übernahme des Patenamtes die Firmung. Diese soll „um das Unterscheidungsalter“, also zur Zeit der Ersteucharistie, gespendet werden (can. 891). Als Mindestalter für das Patenamt wird das vollendete 16. Lebensjahr vorgeschrieben (can. 874 § 1). Für jenes Sakrament, das zum Patenamt befähigen soll, werden also vom Kirchenrecht keine höheren altersmäßigen Voraussetzungen gefordert als für die Ersteucharistie. Für die Übernahme des Patenamtes, zu dem in der Firmung eigentlich schon die Vollmacht erteilt wurde, wird dann ein wesentlich höheres Alter verlangt. Hier wird in Wirklichkeit die Firmung nicht ernst genommen. Das führt dazu, dass sich viele Pfarren nicht an die Vorschrift halten, nach der nur Gefirmte Paten sein dürfen.

8. Gerade „progressive“ Theologen berufen sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil immer wieder darauf, dass alle Christen auf Grund von Taufe und Firmung in der Kirche das Recht zur Mitsprache und Mitentscheidung haben.¹⁰ Obwohl diese Theologen sicher ein „magisches“ Sakramentenverständnis ablehnen würden, nehmen sie stillschweigend an (oder wollen sie die Realität nicht wahrhaben?), dass alle Getauften und Gefirmten eine mündige Glaubensentscheidung getroffen hätten, die sie zu solcher Mitverantwortung befähigt und berechtigt. Dies muss der Kirche zum Verhängnis werden, wenn sie nicht bald die Schattenseiten der Kindertaufe durch einen „nachgeholt“¹¹ Katechumenat und eine Erwachsenentaufeerneuerung ausgleicht und das Wesen und die Voraussetzungen der Firmung klärt. Denn sonst berufen sich Menschen in der Kirche auf ihre Rechte, die ihnen ohne die nötigen Voraussetzungen – und ohne die Übernahme der entsprechenden Pflichten – durch die Taufe und die Firmung übertragen wurden, und wollen je für sich oder nach Mehrheitsbeschlüssen darüber befinden, was in der Kirche zu glauben und zu tun sei.¹²

9. Nicht jeder, der voll einer Gemeinschaft angehört, ist auch schon fähig und in der Lage, in ihr ein Amt zu übernehmen, das eine Verantwortung für andere oder für alle einschließt. Er muss zumindest noch weitere Erfahrungen machen, sich bewähren und noch manches vertiefen. Es braucht also einen Abstand zwischen der vollen Aufnahme in eine Gruppe und der Amtsbefähigung. Im Vergleich: Ein Geselle ist noch kein Meister, der andere ausbilden kann und darf. In der frühen Kirche galt der Grundsatz: Neugetauften darf kein Amt übertragen werden. Ein Rest davon ist noch die Bestimmung im Kirchenrecht, dass ein Neugetaufter nicht gleich die Priesterweihe empfangen darf (CIC 1983 can. 1042). Wenn die Kirche auch die Ämter außerhalb des Priestertums ernst nimmt (Übernahme von Leitungsaufgaben in der Sakramentenvorbereitung, in der Caritas-Arbeit, der Liturgie, Verkündigung usw.), muss sie dort ebenfalls auf solche weitere Voraussetzungen achten. Denn wie die Erfahrung zeigt, fehlen auch vielen Erwachsenen in der Kirche (noch) die natürlichen Voraussetzungen für eine wirkliche gemeinsame Verantwortung (realistische Urteils-

¹⁰ So spricht z. B. L. KARRER, *Kulturkampf in der Kirche?* In: *AnzSS* 102 (1993) 351–357, hier 356, von der „Mitverantwortung der getauften Frauen und Männer“. Hier wird einfach vorausgesetzt, dass alle Getauften Gläubige sind.

¹¹ „Nachgeholt“ wird hier nicht so verstanden, dass vorher schuldhaft etwas versäumt worden sein muß. Ich kann auch etwas nachholen, was mir früher nicht möglich war. Man könnte dafür auch „postbaptismal“ sagen, was sich aber schwer übersetzen läßt.

¹² Vgl. die Problematik der Kirchenvolksbegehren in Österreich und Deutschland und dazu: P. WESS, *Sind wir Kirche? Was nicht im Volksbegehren steht*. In: *Die Furche* 51 (1995) Nr. 21 [25. Mai 1995] 6.

Selbstkritik- und Konfliktfähigkeit) und oft auch die nötige glaubensmäßige Grundlage. Selbst wenn sie als Erwachsene persönlich ein verbindliches Glaubensbekenntnis abgelegt haben, sollen sie sich bewähren, bevor sie zur Übernahme von Ämtern zugelassen werden.

10. Gerade von seiten der Liturgiewissenschaftler – aber auch von anderen Theologen – ist immer wieder der Wunsch zu hören, man möge doch für alle liturgischen Ämter – bzw. sogar für die Leitungsämter innerhalb der Gemeinden, insbesondere jener „Bezugspersonen“, die in Gemeinden ohne Priester faktisch die Gemeindeleitung innehaben – eine eigene Weihe einführen.¹³ Das ergäbe eine unüberschaubare Unsumme von verschiedensten Weihen für oft nur sehr kurzzeitig ausgeübte Ämter. Wäre es da nicht angebracht, die Firmung in einem erneuerten Verständnis auch als eine Art Grund-Amts-befähigung für all jene Ämter zu verstehen, die nicht die Priesterweihe voraussetzen (was natürlich eine Klärung des Wesens des besonderen Amtspriestertums erfordert)? Zumal in kirchlichen Dokumenten sogar die Taufe schon als Weihe bezeichnet wird.¹⁴

II. Grundsätze für die Lösung der angesprochenen Probleme

1. Von einer generellen Einsetzung der Sakramente ausgehen

„Vom Ansatz bei der Kirche als Ursakrament aus könnte man (und das wäre für eine weniger gequälte Apologetik dogmengeschichtlicher Art hinsichtlich der Einsetzung aller Sakramente durch Christus selbst wichtig) sehen, dass die Existenz wirklicher Sakramente im schärfsten und traditionellsten Sinn gar nicht notwendig und in jedem Fall gründen muss auf einem bestimmten (greifbaren oder präsumierten) Wort, in dem der historische Jesus explizit von einem bestimmten Sakrament spricht. Ein wirklich zum Wesen der Kirche als der geschichtlichen, eschatologischen Heilspräsenz

¹³ So Th. MAAS-EWERD in seinem Beitrag „Nicht gelöste Fragen in der Reform der ‘Weiheliturgie’“. In: *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform*. FS B. Kleinheyer. Hg. Th. Maas-Ewerd. Freiburg/Br. 1988, 151–173. Auch H. B. Meyer möchte die Spaltung zwischen jurisdiktioneller und sakramentlicher Vollmacht überwinden. Er schreibt in seinem Beitrag „Liturgischer Leitungsdienst durch Laien“ (in: *HID* 47 [1993] 173–201; hier 201): „Aber in der Sache geht es jedenfalls vor allem darum, dass der innere, sachlich notwendige Zusammenhang zwischen der Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche (Vorsteherschaft, Hirtendienst) und der Erteilung entsprechender liturgisch-sakramentlicher Vollmachten (Vorsitz, Verkündigungs- und Heiligungsdienst) gewahrt bzw. hergestellt wird. Außerdem muß dafür gesorgt werden, dass der Modus der Übertragung (Beauftragung, Weihe) dem Aufgabenbereich und den Vollmachten entspricht.“ Er spricht in diesem Zusammenhang (ebd. 199f) von „Beauftragung oder Ordination“, ohne jedoch die Grenze zwischen diesen beiden Formen der Übertragung von Ämtern zu ziehen: „Beide, Beauftragung wie Ordination, wurzeln aber in der durch Taufe und Geistmitteilung und durch die eucharistische Gemeinschaft, d. h. durch die Initiation geschenkten Gliedschaft im einen und ganzen priesterlichen Volk Gottes, ohne die eine Weihe ungültig und eine Beauftragung nichtig wäre. Aufgrund der besonderen Gaben mancher seiner Glieder, die von der Gemeinschaft der Gläubigen bestätigt und von ihren Leitern anerkannt und in Anspruch genommen werden, spezifizieren Beauftragung oder Ordination den priesterlichen Charakter, an dem alle Glieder des Gottesvolkes teilhaben und bevollmächtigen zu spezifischen Diensten an den Schwestern und Brüdern im Glauben.“ H. B. Meyer beruft sich dabei auf K. RAHNER, *Pastorale Dienste und Gemeindeleitung*. In: K. RAHNER, *Schriften zur Theologie*. Bd. 14. Einsiedeln 1980, 132–147. Vgl. den Bericht von M. PROBST, *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Über Versuche, das gemeinsame und das besondere Priestertum in ihren Aufgaben zuzuordnen und abzugrenzen*. In: *LJ* 45 (1995) 3–17.

¹⁴ II. VATICANUM, PC 5: Das Gelöbniß der evangelischen Räte der Ordensleute „begründet gleichsam eine besondere Weihe, die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt“.

gehörender Grundakt der Kirche auf den einzelnen in seinen entscheidenden Situationen hin *ist eo ipso* ein Sakrament auch dann, wenn die Reflexion auf diese seine aus dem Wesen der Kirche erfließende sakramentale Eigentümlichkeit erst spät erfolgt sein sollte.“¹⁵

Im Anschluss an diese Worte K. Rahners wollen wir im folgenden davon ausgehen, dass einige der Sakramente, darunter auch die Firmung, sich erst in der frühen Kirche herauskristallisiert haben, also nicht von Jesus selbst eingesetzt wurden. Das lässt auch den Raum offen für eine Weiterentwicklung der Sakramentenpraxis und -lehre. Wie in vielen Bereichen des Lebens können auch hier die Praxis – oder zumindest aus der Praxis kommende Anliegen – der Lehre vorausgehen. Wenn allerdings die Lehre den derzeitigen Zustand fixiert, indem sie ihn vorschnell als geoffenbarte Norm oder als notwendige Konsequenz des Glaubens hinstellt, dann ist eine solche Weiterentwicklung schwer möglich, zum Schaden für die Kirche.

2. Nicht jede geschichtliche Entwicklung kann als Maßstab gelten

Weder in der Praxis noch in der Lehre der Kirche kann jede faktische geschichtliche Entwicklung ein Maßstab sein. Nicht nur auf Grund der Sündhaftigkeit der Kirche, sondern ebenso wegen der begrenzten Erkenntnis ihrer Amtsträger und Theologen kann es Irrwege und Umwege geben, die erst später mühsam korrigiert werden müssen. Sicher ist der Kirche durch die in der Bibel festgehaltene Praxis ein bleibender Maßstab gegeben (wobei man sich immer noch einigen muss, was von ihm wesentlich und damit unveränderlich ist). Aber dieser lässt immer noch viel mehr verschiedene Entwicklungen zu, als es solche in der Kirche faktisch gegeben hat und in ihrer Lehre festgeschrieben wurden.

Dazu kommt, dass manche spätere Entwicklungen zur Zeit der neutestamentlichen Gemeinden noch nicht aktuell waren und von ihnen daher auch nicht vorausgesehen werden konnten. Das gilt auch von dem Faktum (und seinen Konsequenzen), dass anstatt der Erwachsenentaufe die Säuglingstaufe zum „Normalfall“ und später sogar zum Modell von Sakramentenspendung wurde, obwohl sie in Wirklichkeit – und mag sie noch so häufig sein – ein Grenzfall ist.

3. Fortschritte in der Erkenntnis angesichts geänderter Situation

Andererseits gibt es in der Geschichte der Menschheit, in die auch die Kirche hineinverwoben ist, auch Fortschritte. Manche gehen sogar auf das Christentum zurück, ohne dass dies erkannt wird; etwa die Ideale der Französischen Revolution, deren Verwirklichung allerdings ohne ihre glaubensmäßigen Voraussetzungen zum Scheitern verurteilt ist. Dabei kann es durchaus Jahrhunderte brauchen, bis die Kirche die Zeichen der Zeit richtig deutet sowie die nötigen Veränderungen erkennt und durchführt. Damit soll keinesfalls gesagt sein, dass sie sich immer der neuesten Entwicklung in der Gesellschaft anzupassen hat. Aber sie soll alles prüfen und das Gute behalten (vgl. 1 Thess 5,21).

Daher werden nicht nur die negativen Begleiterscheinungen bisheriger Praxis, sondern auch die geänderten Umstände wichtige Anstöße für eine Änderung der Sakramentenpraxis

¹⁵ K. RAHNER, Kirche und Sakramente. Freiburg/Br. 1960 (QD 10) 37f. Was Rahner hier Ursakrament nennt, wird inzwischen als Grundsakrament bezeichnet, weil Jesus Christus das Ursakrament im eigentlichen Sinn ist.

und – davon angeregt – auch der zugehörigen Theorie sein. Solche wurden oben bereits ausführlich genannt.

4. Ein Priesterbild, das die Spaltung Klerus – Laien überwindet

„Nicht das Amt begründet die Kirche, sondern die Kirche das Amt, und sie ist, was die Organisationsform des Amtes und die Zulassungsbedingungen angeht, aber auch in der Entscheidung darüber, welche Dienste und Vollmachten sakramental übertragen werden oder nicht, grundsätzlich frei.“¹⁶

So schreibt H. B. Meyer unter Berufung auf K. Rahner.¹⁷ Schon vorher stellt er fest, dass es dem Konzil nicht befriedigend gelungen sei, „positiv zu sagen, was ein Laie ist. [. . .] Das hängt offenbar damit zusammen, dass der Versuch, den Begriff ‘Laie’ definitorisch sauber zu bestimmen [. . .], zwangsläufig entweder mit Negationen arbeiten muss oder in tautologische Aussagen mündet, solange man einerseits auf der Notwendigkeit einer adäquaten Unterscheidung zwischen Klerus und Laien besteht und andererseits an der gemeinsamen Berufung und Sendung aller festhält, die durch Taufe (und Firmung) zum Volk Gottes gehören.“¹⁸

Diesem hier aufgezeigten Dilemma kann man nur entkommen, wenn man die Unterscheidung Klerus – Laien¹⁹ nicht als für die Kirche konstitutiv, sondern als konsekutiv – also sekundär aus ihrem Wesen als Gemeinschaft folgend – ansieht. Sie ergibt sich erst aus der notwendigen Untergliederung der Kirche in Diözesen bzw. Gemeinden. Der Priester muss nicht Jesus Christus der Gemeinde gegenüber (der Bischof der Diözese gegenüber) verkörpern, um sie dadurch als Gemeinde Christi erst zu begründen, sondern Priester und Bischöfe sind die notwendigen authentischen Verbindungsglieder, durch die die Gemeinden bzw. Diözesen sichtbar und wirksam in die Gesamtkirche eingegliedert und dadurch mit Jesus Christus verbunden werden. Sie repräsentieren, dass die Gemeinde bzw. Diözese in Jesus Christus ihr konstitutives Gegenüber hat. Die Kirche als Gemeinschaft von Gemeinden, nicht die geweihten Amtsträger verkörpern Jesus Christus.²⁰ Die ordinierten Glieder der

¹⁶ H. B. MEYER (s. Anm. 13) 200.

¹⁷ K. RAHNER, Weihe im Leben und in der Reflexion der Kirche. In: K. RAHNER, Schriften zur Theologie. Bd. 14. Einsiedeln 1980, 113–131, bes. 126–131; hier 127: „Die Kirche hat, so scheint mir, hinsichtlich der Gestaltung, Artikulierung und Gliederung ihres ursprünglich einen Amtes eine größere Variationsmöglichkeit, als sie hier in der Schultheologie reflektiert wurde. Diese größere Variationsbreite bezieht sich sowohl auf die Möglichkeiten, die Amtsvollmacht in verschiedener Weise zu teilen und zu bündeln, als auch auf die Bestimmung des Trägers solcher Vollmacht (Mann und Frau, Einzelindividuum und kollektiver Träger) als auch auf die Frage der Sakramentalität oder Nichtsakramentalität einer solchen Amtsübertragung.“

¹⁸ H. B. MEYER (s. Anm. 13) 194.

¹⁹ Vgl. dazu ebd. 188: „Dennoch muß man sagen, dass jedenfalls seit Tertullian, d. h. seit dem beginnenden 3. Jahrhundert eine klare Unterscheidung zwischen dem Klerus als eigenem Ordo und den Laien besteht. Seit eben dieser Zeit wird der Begriff ‘Klerus’, der seinem Wortsinn entsprechend im NT jene bezeichnet, denen ein besonderes ‘Los’ oder ‘Erbe’ zuteil wird, nicht mehr für alle Christen, sondern nur noch für die amtlich bestellten Diener der Kirche gebraucht.“

²⁰ Vgl. R. MESSNER, Rechtfertigung und Vergöttlichung – und die Kirche. Zur ökumenischen Bedeutung neuerer Tendenzen in der Lutherforschung. In: ZKTh 118 (1996) 23–35; hier 34: „Im ökumenischen Gespräch über Kirche und Amt wäre es auf römisch-katholischer Seite zuvörderst vonnöten, genauer nachzufragen, ob das immer wieder eingeschränkte, auch das Amtsverständnis des II. Vatikanums bestimmende Theologumenon, wonach der Amtsträger sakramentaler Christusrepräsentant sei, tatsächlich als ‘die katholische Lehre’ anzusehen ist. Wird die Pneumatologie als Quellgrund der Ekklesiologie wirklich ernst genommen, scheinen sich mir andere Möglichkeiten aufzutun.“

Kirche unterscheiden sich von den sogenannten Laien nicht in ihrem Christsein, sondern nur durch ein Amt, das nicht Herrschaft, sondern Dienst ist: Sie sind Zeichen und Werkzeug dafür, dass die Gemeinden bzw. Diözesen in der Verbundenheit mit der Gesamtkirche und durch diese in der Einheit mit Jesus Christus leben. Deshalb sind den Geweihten auch jene Aufgaben innerhalb der Gemeinde- bzw. Diözesanleitung vorbehalten, in denen es um diese Einheit geht oder diese sakramental sichtbar werden soll; deshalb auch die Leitung jener sakramentlichen Feiern oder Handlungen, die gesamtkirchliche Relevanz haben. Diese Sicht des Weihepriesteramtes gilt auch für den Diakonat: Die Leitung der sakramentalen Feiern von Taufe und Trauung erfordert zumindest die Diakonatsweihe, weil Getaufte und Verheiratete nicht nur für diese eine Gemeinde Christen bzw. Eheleute sind, sondern für die ganze Kirche. Sie müssen nicht nochmals getauft oder getraut werden, wenn sie in eine andere Gemeinde kommen. Wenn die Kirche also sogenannte Laien amtlich für den Normalfall (nicht nur für den Ausnahmefall einer Nottaufe oder Trauung bei vorübergehender Abwesenheit eines ordinierten Amtsträgers) mit der Tauf- und Trauungsvollmacht betraut, dann weiht sie diese *de facto* zu Diakonen.²¹ Es versteht sich von selbst, dass solche Ämter mit gesamtkirchlicher Relevanz nicht die einzelne Gemeinde verleihen kann, sondern nur die Gesamtkirche, indem sie durch von Bischöfen geleitete Feiern die entsprechende Vollmacht überträgt.²²

Eine solche Sicht des Priesteramtes (einschließlich des Diakonats) lässt einerseits erkennen, worin der Unterschied zwischen einer (Priester-)Weihe für das Amt der Einheit mit der Gesamtkirche und einer Beauftragung zu einem Amt innerhalb einer Gemeinde besteht, lässt aber andererseits auch für Amtsträger ohne eine sakramentale Priesterweihe eine Leitungsverantwortung zu, die freilich nur im Einvernehmen mit den geweihten Amtsträgern ausgeübt werden kann.²³ Das schließt nicht aus, dass es in der Kirche eine sakramentale

²¹ Wenn also die Gemeinde jemanden auswählt, die Caritasarbeit zu leiten, muss diese Person deshalb nicht vom Bischof zum Diakon geweiht werden (dafür genügt eine grundsätzliche Befähigung für Ämter innerhalb der Gemeinde, von der noch die Rede sein wird). Daher kann man den Diakonat als Weihestufe nicht mit der Einsetzung der Diakone in der Apostelgeschichte begründen. Eine andere Frage ist jedoch, ob zu der Vollmacht, einzelne in die Kirche aufzunehmen und sie damit auch zur Taufe zuzulassen, nicht auch sinnvollerweise die Aufgaben gehören, sie wieder mit dieser Kirche zu versöhnen, wenn sie gegen das Taufversprechen verstoßen haben, und ihnen beizustehen in den Stunden einer möglicherweise letzten Entscheidung in schwerer Krankheit. Mit anderen Worten: Die Kirche könnte durchaus auch den Dienst an den Sakramenten der Wiederver-söhnung und der Krankensalbung den Diakonen oder in Zukunft auch Diakonissen übertragen. Dem Priester ist dann die Verantwortung der Verbindung der ganzen Gemeinde zur Gesamtkirche und durch sie zu Jesus Christus vorbehalten und deshalb auch die Leitung der Eucharistiefeier, die diese sichtbar macht.

²² Vgl. zu diesem Priesterbild: Priesterteam Wien-Machstraße, *Unser Priesterbild*. Graz 1971 (Reihe X); P. WESS, *Ihr alle seid Geschwister. Gemeinde und Priester*. Mainz 1983; DERS., *Gemeindekirche – Ort des Glaubens* (s. Anm. 3) 661–688; DERS., *Repräsentant Christi oder Repräsentant der Gemeinschaft mit Christus?* In: *HID* 45 (1991) 67–74.

²³ Ein solches Priesterbild könnte auch das Problem lösen, das sich daraus ergibt, dass in vielen Gemeinden ohne eigenen Priester bereits ein Laie faktisch die Gemeindeleitung ausübt, ohne als Gemeindeleiter bezeichnet werden zu dürfen, weil das das übliche Amtsverständnis des Priesters in Frage stellt. Es genügt nach der hier zugrundeliegenden Sicht vom Amt des Priesters, dass dieser mit dem internen Gemeindeleiter in einem kommunitären Modell einer geteilten Letztverantwortung – also in einer Art „presbyteraler“ Teamleitung – zusammenwirkt, um die Einheit mit der Ge-

„Weihe“ in einem anderen Sinn, nämlich eine Grund-Amts befähigung, auch für die Ämter innerhalb der Gemeinde geben könnte oder sogar sollte. Diese würde dann den Unterschied zwischen den Trägern des besonderen Amtspriestertums und den übrigen Gliedern des Volkes Gottes noch mehr relativieren.

III. Vorschlag einer Lösung in zwei Schritten

1. Klare Trennung der beiden Initiationssakramente Taufe und Firmung bei jenen, die als Kinder getauft werden; Einführung einer Erwachsenentaufenerneuerung für die als Kinder Getauften; Firmung als Besiegelung der Taufe des Erwachsenen bzw. der Erwachsenentaufenerneuerung und als Sendung zum Zeugnis (= „Tauf-Firmung“).

In der neuesten Auflage des „Lexikons für Theologie und Kirche“ schreibt J. Zerndl im Artikel „Firmung“:

„I. Neutestamentlicher Befund: Zur Eingliederung in Christus gehören außer dem Wasserbad (Taufe) noch andere Zeichen, die den neu zum Glauben gekommenen die Geistgabe verdeutlichen. Dazu zählt vor allem die Handauflegung in Apg 8,17f.; 9,17; 19,6; Hebr 6,2; 1 Tim 4,14 als Initiationsgestus bzw. als Versöhnungs- und Beauftragungszeichen. Auch dürfte die messianische Geistsalbung (Jes 61,1; Lk 4,18) wohl bald Bestandteil der Tauf liturgie geworden sein (2 Kor 1,20ff.; 1 Joh 2,18–27; Apg 11,26). [. . .]

II. Historisch-theologisch: In der frühen Kirche gewannen Salbung, Handauflegung und Segensgebet bei der Feier der Initiation einen eigenen, 'geistlichen' Stellenwert (Tert. bapt. 7f.; Hipp. trad. apost. 21). Cyprian verlangt die heiligende Salbung bei der Aufnahme von Getauften aus häretischen Gemeinden unter Hinweis auf Apg 8,14 (Cypr. ep. 73,9). Diese Taufbestätigung verselbstständigt sich im Westen bald als allein geltende Taufvollendung durch den Bischof [. . .]. Im östlichen Bereich richtete sich die Aufmerksamkeit auf das Salböl als Träger des Hl. Geistes; in einem Weltbild voller Dämonen wurde die Geistsalbung als Schutz- und Gemeinschaftszeichen im Hl. Geist gedeutet [. . .].

III. Systematisch-theologisch: Der eigenständige Wert der Firmung kann nur als Entfaltung der Taufe im Initiationszusammenhang gesehen werden. Bei Erwachsenen bringen Segensgebet und Salbung bzw. Handauflegung unmittelbar nach der Taufe die besondere Beziehung des christlichen Lebens zum messianischen Geist Christi und zur Vielfalt der Geistgaben in seiner Kirche zum Ausdruck. [. . .] Die einmalige Besiegelung mit der Gabe des Hl. Geistes bestätigt für das ganze Leben die Berufung in die Christusgemeinschaft, berechtigt und verpflichtet zum konkreten Mitun in Glaubensverkündigung und Gottesdienst, zur Mitsprache in der Gemeinde und zu sozialen Aufgaben. Zugleich ist das Geistsiegel ein eschatologisches Zeichen für die Vollendung im Vollalter Christi. Die Firmung als Sendung zum Zeugnis verdeutlicht die Teilhabe an der prophetischen Sendung der ganzen Kirche.“²⁴

Diese Ausführungen zeigen, dass Taufe und Firmung zwar eng zusammengehören, aber sogar bei der Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche als zwei voneinander unterscheidbare – wenn auch aufeinander folgende – Schritte in einem geistigen und geistlichen Prozess gesehen wurden. K. Rahner schreibt:

„Wenn sich die beiden Sakramente auf jeden Fall in dieser Weise zueinander verhalten, d. h. wie zwei sakramentale Phasen eines in sich einheitlichen und doch mehrere Aspekte habenden Vorgangs, der sich in seiner sakramentalen Greifbarkeit und in seiner Wirkung auch zeitlich auseinanderlegen kann, ohne dass darum die Einheit des sündentilgenden, geistverleihenden und in die Gemeinschaft der Erlösten eingliedernden Geschehens aufgelöst wird, dann wird man sagen dürfen, dass der totale

samt kirche und durch diese mit Jesus Christus sicherzustellen und sichtbar zu machen. Es geht dabei um die für solche Gemeinden zuständigen Priester, die als „Moderator(en)“ bezeichnet werden (vgl. CIC 1983 can. 517 § 2). Günstig wäre es freilich, wenn dieser interne Gemeindeleiter (diese interne Gemeindeleiterin) zumindest das Amt des Diakonats hätte (vgl. Anm. 21).

²⁴ J. ZERNDL, Art. Firmung. In: ³LThK 3. Freiburg/Br. 1995, 1298–1300.

Sinn der einen und vollen Initiation in die Kirche sich nach seinen zwei Seiten in zwei verschiedenen Riten darstellt, die durch die *Kirche der Apostel* unterschieden wurden, und doch beide in Wahrheit Sakrament genannt werden können und müssen, ohne dass Christus selbst diese Zweiteilung des Ritus ausdrücklich anordnen musste, aber auch ohne dass man Christus darum die Stiftung beider Sakramente (in dem einen Ganzen der Initiation) absprechen dürfte.²⁵

Es würde nun ganz auf der Linie dieser bereits im Frühchristentum einsetzenden Entwicklung liegen, wenn die Kirche heute nach der schon lange erfolgten Übertragung des Aufnahme-ritus von Erwachsenen auf Kinder diese Unterscheidung der beiden Sakramente konsequent weiterführte und die als Vollendung der Taufe und als Sendung zum Zeugnis verstandene Firmung den Erwachsenen vorbehielte; und zwar nicht als ein Sakrament der bloßen Tauferneuerung (eine solche kann kein eigenes Sakrament sein, weil sie bei der Taufe eines Erwachsenen keinen Sinn hätte²⁶), sondern als erst hier angebrachte Besiegelung der Taufe mit all den Konsequenzen, die J. Zerndl genannt hat. Denn „auch bei der um Jahre von Taufe und Eucharistiezulassung getrennten Firmung Jugendlicher sind öffentliches Glaubensbekenntnis, Entscheidung und Mündigkeit zwar erwünschte Voraussetzungen bzw. Konsequenzen der Firmung als Taufbestätigung durch den kirchlichen Amtsträger und als Zusage der Geistgabe, nicht aber der eigentliche Inhalt der Firmung“²⁷. Deshalb ist bei den als Kinder Getauften ein Nachholen dieser Elemente in einer Erwachsenenauferneuerung erforderlich, bevor ihnen die Firmung gespendet wird.

Diese Folgerungen aus der Einführung der Kindertaufe hat die Kirche nicht gezogen, was zu den vielen negativen Begleiterscheinungen führte, die eingangs genannt wurden. Daher wäre es nicht zu verantworten, die Liturgiegeschichte zum Maßstab der Sakramentenpraxis zu machen und die Firmung immer – also auch bei Kindern – vor der Erstkommunion ansetzen zu wollen, nur weil sie am Anfang der Kirche den Erwachsenen vor der Ersteucharistie gespendet wurde und diese Reihenfolge dann ohne eine uns bekannte kritische Reflexion auch bei den als Kinder Getauften eingehalten wurde.

Wenn als Einwand gegen diese Konzeption einer klaren Unterscheidung von Taufe und Firmung und deren Trennung im Fall einer Kindertaufe gesagt würde, dass diesen Kindern damit die Geistgabe vorenthalten werde, dann ist – abgesehen davon, dass der Geist Gottes nicht auf die Sakramente der Kirche angewiesen ist und nicht nur durch sie wirkt – darauf zu antworten, dass bereits in der Taufe der Hl. Geist geschenkt wird als Gnade der Umkehr und des Glaubens sowie als Band der Gemeinschaft mit Gott und den anderen Christen. Andernfalls wäre die Firmung zum (sichtbaren) Heil notwendig, was die Kirche aber nie gelehrt und praktiziert hat.²⁸

Wenn die Kirche also die Initiation in zwei Sakramente aufgegliedert hat und dies auch legitim tun konnte²⁹, dann kann sie erst recht die Reihenfolge der Initiationssakramente Taufe – Firmung – Ersteucharistie dort ändern, wo sie die Taufe schon im Kindesalter spendet und die für die Fruchtbarkeit (nicht für die Gültigkeit) notwendigen Voraussetzungen der Firmung noch nicht gegeben sind. Die Firmung wird in diesem Fall die Vollendung und Besiegelung der im entsprechenden Alter erneuerten Taufe sowie die Übertragung der vollen Mitverantwortung in der Gemeinde und die Sendung zum Zeugnis in der Kraft des Gei-

²⁵ RAHNER (s. Anm. 15) 48f.

²⁶ Vgl. P. WESS (s. Anm. 3) 699–702.

²⁷ ZERNDL (s. Anm. 24) 1300.

²⁸ Vgl. RAHNER (s. Anm. 15) 49.

²⁹ Vgl. ebd. 50.

stes Gottes. Durch die Erwachsenentaufenerneuerung werden die Schattenseiten der Kindertaufe ausgeglichen und sind die Voraussetzungen für ein glaubwürdiges christliches Zeugnis gegeben. Erst dann ist die Firmung angebracht.

Mit einer solchen Aufwertung der Firmung, die heute vielfach schon angestrebt wird, sind aber noch nicht alle Probleme gelöst, die eingangs angeführt wurden. Das würde noch einen zweiten Schritt erfordern:

2. Weitere Entfaltung des Firmsakramentes durch Einführung einer zweiten Stufe der Firmung als Sakrament der Übertragung einer grundsätzlichen Befähigung zu Ämtern in der Gemeinde (= „Amts-Firmung“), soweit diese Ämter nicht das (Priester-)Weihesakrament voraussetzen, das die Verantwortung für die Gemeinschaft der Gemeinde bzw. Diözese mit der Gesamtkirche und durch diese mit Jesus Christus überträgt.

Ähnlich wie die Kirche die Initiation von Anfang an in die zwei Sakramente Taufe und Firmung aufgliederte und wie sie in dem einen Weihesakrament drei verschiedene Stufen unterscheidet, die man mit gleichem Recht als je eigene Sakramente bezeichnen könnte³⁰, kann sie auch die Firmung selbst nochmals weiter entfalten, wenn es sich aus einem erneuerten Selbstverständnis als nötig erweist; ohne dass man deshalb von zwei Sakramenten sprechen müsste, da es sich nur um zwei verschiedene Stufen einer Sendung handelt.

Das soll hier vorgeschlagen werden: Gerade in Anbetracht der im letzten Konzil wiedergewonnenen Sicht der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, die gemeinsam die Verantwortung für das Leben und Wirken der Kirche tragen und deshalb – soweit möglich – auch entsprechende Ämter übernehmen sollen, ist es angebracht, zwischen der Firmung in einer ersten Stufe als Besiegelung der Taufe des Erwachsenen bzw. der Erwachsenentaufenerneuerung und der Firmung in einer zweiten Stufe als Übertragung von Ämtern mit einer Verantwortung für andere oder die Gemeinde zu unterscheiden. Diese beiden Stufen von Firmung sind nämlich nicht identisch. Selbstverständlich ist jeder im Glauben mündige Christ auch gesendet, in der Gemeinde mitzuwirken und einzelne Aufgaben zu erfüllen. Aber es kann durchaus sein, dass ihm die nötige Erfahrung oder andere Voraussetzungen fehlen, um eine größere Verantwortung für andere in der Gemeinde (Leitung der Sakramentenvorbereitung, Verkündigungsdienst, Führung von Arbeitskreisen, Mitwirken in Entscheidungsgremien usw.) zu übernehmen. Dazu braucht es eine Zeit der (mystagogischen) Vertiefung und der Bewährung, in der sich die entsprechenden Charismen zeigen können. Wohl deshalb wurde in der frühen Kirche Neugetauften kein Amt übertragen und darf ihnen auch heute noch nicht sofort die Priesterweihe erteilt werden.

Wenn die Kirche also auch die anderen Ämter ernst nehmen will, wird sie dafür eine entsprechende Grund-Weihe einführen müssen, die mit der Firmung als Besiegelung der Taufe noch nicht gegeben ist und nur bei Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen gespendet werden kann. Das würde auch zu den vielen praktischen Konsequenzen der Visionen des Zweiten Vatikanischen Konzils gehören, die dort leider nicht gezogen wurden, was eine der Ursachen der nachkonziliaren Krise ist; denn diese ergibt sich unter anderem daraus, dass Getaufte auf Grund ihrer Taufe (und Firmung) ohne Erwachsenentaufenerneuerung und ohne wirkliche Kompetenz für Ämter in der Kirche Rechte der Mitentscheidung einfordern, für die ihnen die nötigen Grundlagen fehlen. Eine solche Amts-Firmung muss genausowenig

³⁰ Vgl. ebd. 51: „Wenn aber mehrere Weihestufen wirklich sakramentaler Art sind, dann ist es an sich eine terminologische Ermessenssache, ob man in der Zahl der Sakramente diese Stufen je für sich mitzählt oder alle zusammen nur ein Sakrament sein läßt.“

eine Diskriminierung der anderen Christen oder gar eine Entwertung der Taufe und der (Tauf-)Firmung bedeuten wie bisher die Priesterweihe jener, die für dieses Amt berufen sind. Es würde aber mehr auf die nötigen Kompetenzen auch für die anderen Ämter in der Kirche geachtet werden, was diesen sowie ihrer Ausübung und damit der Kirche nur gut täte.³¹

Der mögliche Einwand, dass diese Amts-Firmung das Sakrament der Ordination zum Diakon, Priester oder Bischof in Frage stellen oder gar überflüssig machen könnte, ist durch unsere Überlegungen zum Priesterbild schon beantwortet: Die sakramentale Weihe ist für jenes Amt erforderlich, dessen Aufgaben nicht nur innerhalb der Gemeinde liegen, sondern sich auf deren authentische Eingliederung in die Gesamtkirche und damit auf die Einheit mit Jesus Christus beziehen.

So ergibt sich als Lösungsvorschlag einerseits eine klare Zuordnung der Firmung in einer ersten Stufe zur Erwachsenentaufe bzw. Erwachsenentaufenerneuerung und andererseits die Einführung einer zweiten Stufe der Firmung als einer Grund-Amtsbefähigung.

IV. Überprüfung des vorgelegten Lösungsvorschlags in bezug auf die Behebung der eingangs aufgezeigten Probleme

Wenigstens kurz soll nun noch aufgezeigt werden, ob und wie eine solche weitere Entfaltung der Praxis und der Theorie der Firmung die zu Beginn aufgezeigten Probleme lösen könnte. Eine solche Überprüfung ist notwendig, bevor man ernsthaft eine Weiterentwicklung und Verbesserung der kirchlichen Tradition ins Auge fasst. Wir gehen dabei nach der Reihenfolge der Abschnitte im Teil I vor:

Zu 1: Wenn die Kirche aus guten Gründen (sie will das Kind in ihren Glauben einbeziehen, kann von ihm aber noch kein Glaubensbekenntnis erwarten) an der Kindertaufe festhält³², dann hat sie die Pflicht, die unvermeidbaren Schattenseiten dieses Vorgehens durch spätere Maßnahmen auszugleichen. Sie muss also das nötige Glaubensbekenntnis den im Kindesalter Getauften später zumuten und ermöglichen. Und zwar nicht nur in einer anonymen „Erneuerung“ des Taufversprechens in der Osternacht – ein Versprechen, das nie ausdrücklich gegeben und entgegengenommen wurde, kann nicht erneuert werden –, sondern persönlich in einer eigenen Feier, zu der die Betroffenen nach einer Zeit der Vorbereitung zugelassen werden. Der sinnvolle Termin dafür wäre natürlich auch die Osternacht, und zwar vor der jährlichen Erneuerung des Taufversprechens derer, die entweder als Erwachsene getauft wurden oder eine Erwachsenentaufenerneuerung vollzogen haben.

³¹ Vgl. Eignung für die Berufe der Kirche. Klärung – Beratung – Begleitung. Hg. H. Stenger. Freiburg/Br. 1988.

³² Zu überlegen bleibt freilich, ob die Kindertaufe nicht vor der Ersteucharistie auch noch ihren sinnvollen oder sogar besseren Platz hätte. Entsprechende Erfahrungen bei Kindern, die nicht schon als Säuglinge getauft wurden und die Taufe später manchmal sogar von sich aus wünschten, sind sehr positiv. Die Kindertaufe erfolgte in diesen Fällen im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung anlässlich oder innerhalb der Taufenerneuerungsfeier der als Säuglinge Getauften. Diese Feier soll in einem guten zeitlichen Abstand vor der Ersteucharistie stattfinden, damit die Kinder das Geschehen richtig mitvollziehen und den Sinn des Bußsakramentes besser verstehen können. Vgl. dazu P. WESS, Taufenerneuerungsfeier im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion. In: *Diakonia* 13 (1982) 194–200. Wenn die Kindertaufe generell in dieses Alter verlegt würde, könnte beim Säugling eine Segnung mit Aufnahme in den Katechumenat erfolgen.

Zu 2: Wenn man nicht einfach die Geschichte der Liturgie zur Norm der Praxis und Theorie der Sakramentspendung machen will, was sicher nicht zulässig ist (weil es auch Fehlentwicklungen geben kann), muss man bei den Folgerungen aus der Entstehungsgeschichte des Firmsakramentes vorsichtig sein; vor allem ist dabei zu bedenken, dass Taufe und Firmung ursprünglich den Erwachsenen gespendet wurden. Dem berechtigten Anliegen, die Taufe selbst bereits pneumatologisch zu verstehen, kann durch eine Umgestaltung derselben besser entsprochen werden als durch eine auf die Taufe folgende Firmung.

Zu 3: Die nötige Freiheit in der Zugehörigkeit auch zur christlichen Religion wäre nicht nur gewahrt, sondern sogar herausgefordert, wenn eine Erwachsenentaufe für alle als Kinder Getauften eingeführt und mit einer Tauf-Firmung besiegelt wird. Damit ist die Berechtigung der Kindertaufe unter den nötigen Voraussetzungen keineswegs bestritten. Eltern können ihre Kinder nicht fragen, ob sie auf die Welt kommen, welcher Nation sie angehören und wie sie erzogen werden wollen. So haben sie auch das Recht und die Pflicht, ihr Kind möglichst in die Glaubensgemeinschaft, der sie aus ehrlicher Überzeugung angehören, einzubeziehen. Aber die Kindertaufe wird so von dem Verdacht befreit, dass durch sie Menschen für ihr ganzes Leben von der Kirche vereinnahmt werden sollen. Sobald die eigene Entscheidung der als Kinder Getauften möglich ist, wird sie ihnen zugemutet und respektiert. Jene, die dann nicht austreten, aber (noch) nicht aus eigener Überzeugung der Kirche angehören wollen, können, wenn sie es wünschen, ab dem Alter, in dem der nachgeholte Katechumenat zur Erwachsenentaufe angeboten wird, in einer Art ruhender Mitgliedschaft der Kirche (formal etwa im Sinn einer ersten Stufe des Katechumenats) weiter angehören. Sie könnten dann in dieser Zeit keine Sakramente empfangen, hätten aber auch keine kirchlichen Verpflichtungen.

Zu 4: Die vorgeschlagene Lösung würde verhindern, dass es Zugehörigkeit zur Kirche nach zwei verschiedenen Maßstäben gibt: Für die einen genügt es, als Kind getauft worden und nicht ausgetreten zu sein, von den anderen, die erst als Erwachsene in die Kirche aufgenommen werden wollen, verlangt man einen Katechumenat und ein persönliches Bekenntnis. Wenn das durch die Einführung einer Erwachsenentaufe behoben wird, werden die Getauften ein Taufbewusstsein haben und damit auch das Verständnis für das Sakrament der Wiederversöhnung; und dann kann man jenen, die erst als Erwachsene getauft werden, einen Katechumenat zumuten, ohne ungerecht zu sein.

Zu 5: Damit löst sich auch das leidige Problem der Kirchenbeitragspflicht bloß auf Grund der Kindertaufe, das die Folge einer Kindertaufpraxis ohne Taufe ist. Freilich steht hier der Kirche, wie schon erwähnt, eine Stunde der Wahrheit bevor; das sollte aber nicht dazu führen, dass sie diese Lösung noch lange aufschiebt.

Zu 6: Ähnlich wie bei der Priesterweihe, durch die allein bisher in der Kirche wirklich Kompetenz übertragen wurde, würde nach den obigen Vorstellungen auch bei den Sakramenten Taufe und Firmung auf die nötigen Voraussetzungen geachtet werden.

Zu 7: Der Widerspruch zwischen den verschiedenen Festlegungen eines Mindestalters für die Firmung bzw. für das Patenamts wäre beseitigt, wenn die (Tauf-)Firmung erst im Erwachsenenalter gespendet wird.

Zu 8: Die von der Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht bedachten Folgen einer voreiligen Gleichsetzung von Getauft- bzw. Gefirmt-Sein mit Mündigkeit im Glauben und Recht auf Mitbestimmung wären dann behoben. Weil das Konzil in diesen Fragen keine praktischen Konsequenzen aus seinen Visionen gezogen hat, kommt es zu verhängnis-

vollen Entwicklungen, die wieder für manche der Grund sind, vor das Konzil zurückgehen zu wollen.

Zu 9: Die Aufgliederung der Firmung in eine Tauf-Firmung und eine Amts-Firmung würde der Tatsache Rechnung tragen, dass nicht alle im Glauben mündig gewordenen – getauften und (gegebenenfalls nach einer Erwachsenentaufe) gefirmten – Glieder der Gemeinde sofort oder überhaupt in der Lage sind, in ihr ein Amt zu übernehmen, das eine größere Verantwortung für andere mit sich bringt.

Zu 10: Die Einführung einer Amts-Firmung für Ämter innerhalb der Gemeinde würde dem berechtigten Anliegen jener Liturgiewissenschaftler entsprechen, die einen inneren Zusammenhang zwischen dem pastoralen und dem liturgischen Leben der Gemeinde sehen und deshalb dafür eintreten, allen, denen die Verantwortung für einen seelsorglichen Bereich übertragen wurde, die „entsprechenden liturgischen, gegebenenfalls auch sakramentalen Vollmachten zu erteilen“³³. Man müsste aber nach dem hier vorgelegten Vorschlag nicht für jedes Amt eine eigene Weihe schaffen. Die Unterscheidung dieser Ämter von jenen, die eine der drei Stufen der Priesterweihe erfordern, wäre geklärt. So scheint hier ein Weg in jene Zukunft der Kirche zu liegen, die den Visionen des Konzils entspricht. Gerade hier treffen die Worte H. B. Meyers zu:

„Im Grunde hängen alle Probleme und offenen Fragen, mit denen die Kirche heute konfrontiert ist, damit zusammen, dass wir in der Kirche und in der Welt insgesamt in einer Phase des Umbruchs, des Suchens und Experimentierens leben. [. . .] Das gilt auch für den Bereich der kirchlichen Ämter und Dienste.“³⁴

Es bleibt die Frage, ob die Kirche für solche weitere Entwicklungen, wie sie hier vorgeschlagen wurden, offen ist. Die Antwort nach H. B. Meyer:

„Für die Bejahung dieser Frage sprechen neben der Zeitbedingtheit vor allem zwei Gründe: erstens, dass die im Lauf der Geschichte stets wachsende Tradition der Kirche weiterhin unter der Führung des Hl. Geistes steht und daher Wandel und Reform nicht aus-, sondern einschließt; zweitens, dass das Zeugnis des normativen Anfangs, wie es in den neutestamentlichen Schriften vorliegt, als kritische Norm für die auf diesen Anfang folgenden und aus ihm sich entfaltenden Strukturen zu gelten hat. Das gilt für alle Phasen des Weges, den die Kirche bis heute gegangen ist und in Zukunft noch gehen wird.“³⁵

³³ Vgl. H. B. MEYER, Entwicklungen im liturgischen Leitungsdienst durch Laien. Möglichkeiten und Grenzen. In: HfD 50 (1996) 31–41; hier 40.

³⁴ Ebd. 39.

³⁵ Ebd. 34.